

BVGer C-3207/2017 vom 30. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3207_2017

FR: TAF C-3207/2017 du 30 mars 2020

IT: TAF C-3207/2017 del 30 marzo 2020

Regeste

Befreiung Versicherungspflicht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, soweit diese von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 7 Abs. 1 VwVG). Das gilt auch für die Zuständigkeit der Vorinstanz (Thomas Flückiger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rz. 24; vgl. auch BGE 127 V 1 E. 1a und Urteil des BGer 8C_852/2011 vom 12. Juni 2012 E. 4.1, je m.H.).

E. 1.3

Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Einspracheentscheid vom 10. April 2017, mit welchem die GE KVG - in Bestätigung der Verfügung vom 24. Februar 2017 - die Registrierung des Beschwerdeführers für die internationale Leistungsaushilfe aufgehoben hat.

E. 1.4

Im Folgenden ist zunächst zu klären, ob die GE KVG als Vorinstanz zum Entscheid über die Einstellung der internationalen Leistungsaushilfe überhaupt zuständig war. Gegebenenfalls ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob gegen eine entsprechende Verfügung der Vorinstanz die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offensteht und dieses mithin zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

E. 2.1

Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Einrichtung KVG sind in Art. 18 KVG (SR 832.10) aufgeführt. Laut Art. 18 Abs. 3 KVG kann der Bundesrat der GE KVG weitere Aufgaben übertragen, namentlich zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 19 KVV (SR 832.102) Gebrauch gemacht. Nach Art. 19 Abs. 1 KVV nimmt die gemeinsame Einrichtung die sich aus Art. 95a KVG ergebenden Aufgaben als Verbindungsstelle wahr. Sie erfüllt auch die Aufgaben als aushelfender Träger am Wohn- oder Aufenthaltsort der Versicherten, für die aufgrund von Art. 95a KVG Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe besteht. Art. 95a KVG verweist in Abs. 1 auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) sowie die zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit massgeblichen Koordinierungsverordnungen, wobei in Bst. a die hier angewendete Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannt wird. Die GE KVG ist ausserdem zuständig für die Durchführung der Leistungsaushilfe und die Aufgaben als Verbindungsstelle aufgrund anderer internationaler Vereinbarungen.

E. 2.2

Vorliegend fungierte die GE KVG im Zeitraum vor dem angefochtenen Einspracheentscheid als aushelfender Träger, indem sie die in der Schweiz entstandenen Kosten der medizinischen Behandlung des Beschwerdeführers und seiner Familienangehörigen vorfinanzierte und hernach beim zuständigen Träger - dem niederländischen Krankenversicherer - einforderte. Damit erfüllte die GE KVG eine Aufgabe nach Art. 19 Abs. 1 KVV in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 KVG. Sie war demnach für die Registrierung bzw. Gewährung der besagten Leistungsaushilfe zuständig und konnte diese folglich mittels Verfügung bzw. Einspracheentscheid auch wieder aufheben, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt waren (vgl. Urteil des BVGer C-6251/2018 vom 9. März 2020 E. 3.4; vgl. zur Verfügungskompetenz der GE KVG gegenüber Leistungsansprechern auch Urteil 9C_265/2019 des BGer vom 18. Februar 2020 E. 1.2.2 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 3.1

Gemäss Art. 90a Abs. 1 KVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht - in Abweichung von Art. 58 Abs. 2 ATSG (SR 830.1) - über Beschwerden gegen die aufgrund von Art. 18 Abs. 2bis und 2ter erlassenen Verfügungen und Einspracheentscheide der gemeinsamen Einrichtung. Es entscheidet auch über Beschwerden gegen die aufgrund von Art. 18 Abs. 2quinquies erlassenen Verfügungen der gemeinsamen Einrichtung. Gleichzeitig wird in Art. 18 Abs. 8 KVG festgehalten, dass auf Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gegen Verfügungen der gemeinsamen Einrichtung nach den Abs. 2bis, 2ter und 2quinquies Art. 85bis Abs. 2 und 3 AHVG (SR 831.10) sinngemäss anwendbar ist. Art. 85bis Abs. 1 AHVG besagt, dass über Beschwerden von Personen im Ausland in Abweichung von Art. 58 Abs. 2 ATSG das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

E. 3.2

Wie aufgezeigt (E. 2), ist der angefochtene Einspracheentscheid auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 3 KVG ergangen. Laut den oben erwähnten Art. 18 Abs. 8 und Art. 90a KVG fallen jedoch nur Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 18 Abs. 2bis, 2ter und 2quinquies KVG in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts; Abs. 3 von Art. 18 KVG bleibt in Art. 18 Abs. 8 und Art. 90a KVG unerwähnt. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil C-6251/2018 vom 9. März 2020 nach eingehender Auslegung von Art. 18 und 90a KVG zum Schluss, dass bei einem im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 3 KVG ergangenen Einspracheentscheid der gemeinsamen Einrichtung nicht Art. 90a KVG zur Anwendung gelangt, sondern die reguläre Rechtspflege gemäss KVG bzw. infolge des Verweises in Art. 1 Abs. 1 KVG das ATSG (E. 5.4.6). Daraus folgt, dass bei Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem der Beschwerdeführer zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hatte (vgl. auch E. 5.5 und 5.6 des Urteils C-6251/2018).

E. 4.1

Der Begriff des Wohnsitzes bestimmt sich gemäss innerstaatlichem Recht, nachdem das vorliegend anwendbare Gemeinschaftsrecht (vgl. die im Rahmen des FZA anwendbare Verordnung [EG] Nr. 883/2004) die Frage, wie der Wohnort zu bestimmen ist, weitgehend offenlässt und die nähere Bestimmung dem jeweiligen nationalen Recht überantwortet (vgl. BGE 138 V 186 E. 3.3.1 m.H.). Der Wohnsitz richtet sich somit nach Art. 23 ff. ZGB, wie dies Art. 13 Abs. 1 ATSG ausdrücklich vorsieht. Damit ist die zu Art. 23 bis Art. 26 ZGB entwickelte Rechtsprechung entscheidend für die Bestimmung des im Sozialversicherungsrecht massgebenden Wohnsitzes (vgl. BGE 127 V 237 E. 1). Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Für die Begründung eines Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale kumulativ erfüllt sein: ein objektiv äusseres (Aufenthalt) sowie ein subjektiv inneres (Absicht, dauernden Verbleibens), wobei das letztgenannte Element aufgrund von erkennbaren Umständen objektiv bestimmt werden muss (vgl. BGE 133 V 309 E. 3.1). Fremdenpolizeiliche Entscheide über Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen sind sozialversicherungsrechtlich nicht entscheidend für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Wohnsitzes in der Schweiz (vgl. BGE 138 V 533 E. 4.3; Irene Hofer, in: Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], Basler Kommentar zum ATSG, 2020, Art. 13 Rz. 6 m.w.H.). Wer die Aufenthaltsbewilligung verliert, gibt noch nicht ohne Weiteres den schweizerischen Wohnsitz auf; vielmehr ist weiterhin vom Bestehen eines schweizerischen Wohnsitzes auszugehen, wenn sich die betreffende Person in der Schweiz aufhält und den Willen manifestierte, hier zu bleiben (vgl. Ueli Kieser, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 13 Rz. 16 m.H. auf Urteil des EVG [heute: BGer] I 486/00 E. 2.2 = SVR 2005 IV Nr. 20; vgl. auch BGE 129 V 79 E. 5.2). Laut Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Aufgrund dieser Bestimmung bleibt der Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen auch an einem Ort bestehen, von dem die betreffende Person behördlich weggewiesen wurde, sofern sie in der Schweiz verbleibt (BGE 51 II 42 E. 2; Daniel Staehelin, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum ZGB, 6. Aufl. 2018, Art. 24 Rz. 4 m.w.H.). Bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Ausland wird der schweizerische Wohnsitz beibehalten (SVR 2000 AHV Nr. 2).

E. 4.2

Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (30. Mai 2017) verfügten der Beschwerdeführer und seine Familienangehörigen über keine Aufenthaltsbewilligung mehr in der Schweiz. Das zuständige Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern hatte diese infolge Sozialhilfebezugs mit Verfügung vom 8. März 2013 widerrufen und die Familie aus der Schweiz weggewiesen, wogegen diese erfolglos den Instanzenzug beschritten hatte (vgl. Urteil des BGer 2C_243/2015 vom 2. November 2015). Da die Familie ihrer Verpflichtung, die Schweiz zu verlassen, nicht freiwillig nachgekommen war, verhängte das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit drei separaten Verfügungen vom 15. Februar 2017 gegen den Beschwerdeführer, seine Ehefrau und die gemeinsame Tochter ein jeweils dreijähriges Einreiseverbot, welches mit der Gefahr eines massiven Sozialhilfebezugs und der Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers begründet wurde. Auf Beschwerde hin hob das Bundesverwaltungsgericht die verhängten Einreiseverbote mit Urteil vom 7. Juli 2017 allerdings auf, da gegenüber den betroffenen Angehörigen eines Vertragsstaates des FZA ein freizügigkeitsbeschränkendes Einreiseverbot nicht zu rechtfertigen war (F-1148/2017, F-1151/2017, F-1153/2017). Dass der Beschwerdeführer, welcher mit seiner Ehefrau und der schwer behinderten Tochter am 3. Juni 2010 in die Schweiz gekommen war und hier die

Aufenthaltsbewilligung für die ganze Familie (als erwerbslose Unionsbürger) erhalten hatte, in objektiver und subjektiver Hinsicht einen schweizerischen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet hatte, steht ausser Diskussion und ergibt sich namentlich auch aus den folgenden Umständen: Der Beschwerdeführer hatte sich in der Schweiz als selbständig erwerbender Garagist angemeldet. Die niederländischen Behörden hatten ihre Rentenzahlungen an die Tochter wegen Wegzugs des Beschwerdeführers ins Ausland eingestellt und die IV-Stelle des Kantons Bern hatte der Tochter aufgrund einer Hilflosigkeit schweren Grades eine Hilflosenentschädigung zugesprochen (vgl. Urteil des BGer 2C_243/2015 vom 2. November 2015 Sachverhalt Bst. A). Ebenfalls unzweifelhaft ist die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer mit seiner Familie trotz Wegweisung bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung und darüber hinaus in der Schweiz aufhielt und bislang den Willen manifestiert, hier zu bleiben (vgl. das Urteil des BVGer F-1148/2017, F-1151/2017, F-1153/2017 vom 7. Juli 2017). Der Beschwerdeführer gibt in seiner Beschwerde eine neue schweizerische (Zustell-)Adresse im Kanton Zürich (Z. _____) an (BVGer-act. 1) und macht in seinen weiteren Eingaben ausdrücklich und durchwegs einen schweizerischen Wohnsitz geltend (BVGer-act. 6, 19). Auch die Vorinstanz geht im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung von einem Wohnsitz des Beschwerdeführers im Kanton Zürich (Y. _____) aus. In ihrer Vernehmlassung bezweifelt sie zwar, ob der Beschwerdeführer sich tatsächlich an der neuen Adresse in Z. _____ aufhalte bzw. ob er überhaupt noch einen schweizerischen Wohnsitz habe (BVGer-act. 4 S. 6). In weiteren Eingaben bzw. Verfügungen betreffend den Beschwerdeführer stellt die Vorinstanz dessen langjährigen Wohnsitz in der Schweiz aber nicht mehr in Frage (BVGer-act. 18 S. 1, 25 S. 1).

E. 4.3

Unter den genannten Umständen ist davon auszugehen, dass der vom Beschwerdeführer in der Schweiz begründete Wohnsitz - trotz Wegweisung - gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB und der dargelegten Rechtsprechung (E. 4.1 vorne) in der Schweiz bestehen blieb. Ein allenfalls vorübergehender Aufenthalt des Beschwerdeführers im Ausland änderte nichts daran. Folglich hatte der Versicherte zur Zeit der Beschwerdeerhebung den Wohnsitz im Kanton Zürich.

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Unter diesen Umständen ist es unerheblich, ob der Beschwerdeführer allein oder gemeinsam mit seinen Familienangehörigen, welche die Beschwerdeschrift mitunterzeichnet haben, Beschwerde führt. Deren Beschwerdeberechtigung ist daher nicht zu prüfen. Auch ist auf die materielle Argumentation der Parteien nicht weiter einzugehen. Die Sache (samt Verfahrensakten) ist vielmehr an das zuständige Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zum Entscheid zu überweisen (vgl. Art. 8 Abs. 1 VwVG; Art. 58 Abs. 3 ATSG).

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Satz 1). Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Satz 2). Ausnahmeweise können sie ihr erlassen werden (Satz 3). Auf Verfahrenskosten kann namentlich verzichtet werden, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig

erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde entsprechend der Rechtsmittelbelehrung erhoben und die Rechtslage war nicht ohne Weiteres aus dem blossen Gesetzestext ersichtlich. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es vorliegend gerechtfertigt, von einer Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer abzusehen (vgl. Urteil des BVGer C-6251/2018 vom 9. März 2020 E. 8; siehe auch nicht publ. E. 2 von BGE 134 V 45). Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; Art. 7 Abs. 3 VGKE). Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.